

§ 1 PfandBG Anwendungsbereich und Begriffe

PfandBG - Pfandbriefgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Gegenstand

Dieses Bundesgesetz legt folgende Produkt- und Anlegerschutzvorschriften bei gedeckten Schuldverschreibungen fest:

1. Anforderungen an die Emission;
2. strukturelle Merkmale;
3. öffentliche Aufsicht;
4. Veröffentlichungspflichten.

In Kraft seit 08.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at